



Referenz/Aktenzeichen: 042/2013-02-20/217



Bern, 3. Mai 2013

DAS BUNDESAMT FÜR VERKEHR

hat in der Angelegenheit

der Schweizerischen Bundesbahnen (SBB)

betreffend

Zuschlagsforderungen wegen Reisens ohne gültigen Fahrausweis bei nicht gelöstem Nachzuschlag

I. festgestellt:

1. Der Reisende 1 hatte sich mit E-Mail vom 2. Dezember 2012 an das BAV gewandt. Er habe am 15. Dezember 2012 nachts um 1:20 Uhr mit einer SBB App ein Einzelbillett von Manesseplatz, Zürich nach Neftenbach gelöst. Das Billett sei von 1:29 Uhr bis 3:30 Uhr gültig gewesen. Im Zug 20018 sei von ihm um 2:13 Uhr eine Zuschlagforderung von Fr. 75.- wegen Reisens ohne Nachzuschlag verlangt worden.
2. Das BAV gab den SBB mit Schreiben vom 3. Januar 2013 Gelegenheit zur Stellungnahme.
3. Mit Schreiben vom 24. Januar 2013 teilten die SBB dem BAV mit, dass sie gegenüber dem Reisenden aus Kulanzgründen von der Zuschlagforderung wegen Reisens ohne Nachzuschlag absehen würden.
4. Da der Nachzuschlag aber nur in bestimmten Tarifverbänden gelte und es auch Kunden gebe, die aus speziellen Gründen keinen Nachzuschlag benötigen (z.B. Nachzuschlag zum Entwerten, Konto bei einer bestimmten Kantonalbank), sei aus Rücksicht gegenüber der Mehrheit der Ticketshop-Kunden auf einen allgemeinen Hinweis bezüglich Erfordernis eines Nachzuschlages verzichtet worden. Hingegen würden Kunden, die über den Fahrplan (Online oder Mobile) einen Fahrausweis für eine nachzuschlagspflichtige Strecke kaufen wollten, auf eine mögliche Zuschlagspflicht hingewiesen.
5. Die Reisende 2 reiste am 4. November 2012 mit dem Zug 2031 (Zürich HB ab 03:35 Uhr) und einem gültigen Gleis 7-Abo von Zürich nach Luzern. Die SBB verlangten von ihr einen Zuschlag wegen fehlenden Nachzuschlags von Fr. 75.-, der später auf Fr. 55.- reduziert und bezahlt worden sei.

Bundesamt für Verkehr BAV



6. Ihr Vater wies darauf hin, dass das Gleis 7-Abo explizit damit beworben werde, dass man von 19 bis 5 Uhr kostenlos in der zweiten Klasse unterwegs sei - und das auf dem gesamten Streckennetz der SBB.
7. Das BAV gab den SBB mit Schreiben vom 5. Februar 2013 Gelegenheit zur Stellungnahme.
8. Die SBB teilen in ihrer Stellungnahme vom 28. Februar 2013 mit, dass sie keine Änderung der heutigen tarifarischen Regelungen in Erwägung ziehen und an der bezahlten Forderung gegenüber der Reisenden festhalten.
9. Der Zug sei sowohl im Fahrplan als auch an den Fahrzeugen entsprechend gekennzeichnet gewesen. Auch werde auf www.gleis7.ch (vgl. FAQ und Geltungsbereich) klar darauf hingewiesen, dass Nachtzuschläge auch von Gleis 7-Aboinhabern zu leisten seien. Auch die Verbunde würden die Zuschlagspflicht transparent und aktiv kommunizieren.
10. Die Reisende 3 fuhr mit dem Zug SN 20014 am 5. Januar 2013 ohne gültigen Nachtzuschlag von Zürich HB nach Aarau (Abfahrt 2:00 Uhr). Sie hatte ihr Billett 1-2 Minuten vor dem Einsteigen am Automaten gelöst. Beim Lösen des Billetts sei nicht ersichtlich gewesen, dass zusätzlich zum Billett ein Nachtzuschlag gelöst werden müsse.
11. Die SBB verlangten von ihr daraufhin einen Fahrpreis von Fr. 5.- und einen Zuschlag von Fr. 70.-, welcher nach Angabe der Reisenden auch bezahlt wurde.
12. Das BAV verzichtete aufgrund der Stellungnahme der SBB im Fall der Reisenden 1 und 2 auf eine neuerliche Anhörung im Fall der Reisenden 3.

II. in Erwägung gezogen:

A Formelles:

Das BAV ist gemäss Artikel 52 des Personenbeförderungsgesetzes (PBG, SR 745.1) u.a. dafür zuständig, einzuschreiten, wenn ein konzessioniertes Transportunternehmen (TU) eine Bestimmung des PBG verletzt. Folglich ist das BAV befugt zu prüfen, ob eine Zuschlagsforderung mit den Bestimmungen des PBG vereinbar ist.

B Materielles:

13. Vorliegend stellt sich die Frage, ob und wann die SBB von demjenigen, der zwar über einen an sich zeitlich örtlich gültigen Fahrausweis verfügt, nicht aber über einen Nachtzuschlag, einen Zuschlag wegen Reisens ohne gültigen Fahrausweis erheben dürfen.
14. Grundsätzlich ergibt sich der geschuldete Fahrpreis aus den tariflichen Bestimmungen, die beim Erwerb des Fahrausweises gelten. Wird also ein Fahrausweis oder Abonnement erworben, das nicht ohne Nachtzuschlag zur Benutzung eines bestimmten Kurses berechtigt, so muss der Reisende, der ein nachzuschlagspflichtiges Angebot nutzen will, zusätzlich einen Nachtzuschlag lösen.

15. Der Reisende ist also nur dann berechtigt, ein nachzuschlagspflichtiges Angebot zu nutzen, wenn entweder mit dem Abonnement die Befugnis zur zuschlagsfreien Benutzung des ansonsten nachzuschlagspflichtigen Angebots erworben hat oder wenn er zusätzlich zu seinem Abonnement den zusätzlich erforderlichen Nachzuschlag erwirbt.
16. Dementsprechend geht es in der vorliegenden Verfügung nicht darum, ob die SBB befugt sind, einen Nachzuschlag nachzuerheben, wenn ein Reisender versäumt hat, diesen rechtzeitig zu erwerben. Vielmehr geht es vorliegend allein um die Frage, ob die SBB in all diesen Fällen befugt sind, zusätzlich zum Nachzuschlag einen Zuschlag wegen Reisens ohne gültigen Fahrausweis zu erheben, oder ob es Fallgruppen gibt, in welchen den SBB diese Befugnis abgesprochen werden muss.
17. Hierbei geht es um folgende Fallgruppen:
18. a) Lösen des Billetts zu einem Zeitpunkt, der eine Nutzung eines nachzuschlagspflichtigen Angebots erwarten lässt
19. Das Lösen eines Billetts zu einem Zeitpunkt nach Beginn der Nachzuschlagspflicht, das Lösen eines Billetts mit einem entsprechenden Gültigkeitsbeginn und das Lösen eines Billetts mit einem Gültigkeitsbeginn, der aufgrund der Reisedauer regelmässig zu einer nachzuschlagspflichtigen Fahrt führen, bedeuten, dass das Transportunternehmen erwarten muss, dass der Reisende eine nachzuschlagspflichtige Reise durchführen möchte. Dementsprechend muss es ihm ohne weitere Hinweise oder Nachfragen standardmässig einen entsprechenden Fahrausweis anbieten, ggf. verbunden mit der Möglichkeit, den Nachzuschlag abzuwählen.
20. In solchen Fällen kann für den Reisenden keinerlei weitere Erkundungspflicht bestehen, da er dem TU alle erforderlichen Informationen über seine Reiseabsichten zur Verfügung gestellt hat.
21. Die Transportunternehmen haben vielmehr die Pflicht, den Reisenden von sich aus auf das Nachzuschlagserfordernis hinzuweisen und ihm ohne weitere Aufforderung ein Billett anzubieten, welches den Nachzuschlag umfasst. Tut ein Transportunternehmen dies nicht, verletzt es eine Nebenpflicht aus seiner Transportpflicht, weshalb es nicht befugt sein kann, vom Reisenden einen Zuschlag wegen Reisens ohne gültigen Fahrausweis zu erheben. Vielmehr macht sich das Transportunternehmen durch Verletzung seiner Transportpflicht schadenersatzpflichtig (Art. 12 Abs. 3 PBG).
22. b) Lösen eines Billetts für einen Zeitraum, der eine Nutzung zu nachzuschlagspflichtigen Zeiten nicht ausschliesst
23. aa) Beschränken die SBB die Gültigkeit eines Billetts nicht auf nachzuschlagsfreie Zeiträume, darf der Reisende grundsätzlich davon ausgehen, dass es ohne den Erwerb ergänzender Fahrausweise oder Zuschläge während dem gesamten Gültigkeitszeitraum zur Fahrt berechtigt.
24. Folglich haben die SBB mit solchen Billetts den Anschein geweckt, dass eine Fahrt ohne Nachzuschlag zulässig sei, was wiederum eine allfällige Erkundungspflicht des Reisenden entfallen lässt. Die SBB müssten also den Anschein selbst wieder bei jedem Reisenden beseitigen, etwa indem sie jedes nachzuschlagspflichtige Fahrzeug so eindeutig kennzeichnen, dass jeder vor Besteigen des Fahrzeugs von der Nachzuschlagspflicht erfährt.

25. Dementsprechend sind die SBB nicht befugt, von Reisenden, die erstmals geltend machen, ihnen sei die Nachtzuschlagspflicht nicht bekannt gewesen und über ein Billett verfügen, welches keinen Hinweis auf seine eingeschränkte Gültigkeit während der Nacht enthält, einen Zuschlag wegen Reisens ohne gültigen Fahrausweis erheben.
26. Dies gilt jedenfalls in den Fällen, in denen die Reisenden beim Erwerb des Billetts, welches zur Benutzung eines nachzuschlagspflichtigen Kurses berechtigt, nicht darauf hingewiesen wurden, dass sie zusätzlich einen Nachtzuschlag benötigen.
27. Die Argumentation, die SBB würden auf bestimmten Vertriebskanälen nicht auf die Notwendigkeit eines Nachtzuschlags hinweisen aus Rücksicht auf diejenigen Personen, die keinen solchen Zuschlag benötigen, erscheint gelinde gesagt seltsam. Die SBB sollen ja nur auf diejenigen Verbindungen auf die Nachtzuschlagspflicht hinweisen, für welche diese Zuschlagspflicht gilt. Und diejenigen Personen, die aufgrund von Sonderkonditionen keinen Nachtzuschlag benötigen, beispielsweise, weil sie ein Konto bei einer bestimmten Kantonalbank haben, wissen dies regelmässig, ohne dass das Transportunternehmen darüber besonders informieren müsste.
28. bb) Beschränken die SBB die Gültigkeit eines Billetts auf nachzuschlagsfreie Zeiträume oder versehen sie den Gültigkeitszeitraum mit dem Hinweis, dass für Reisen zwischen 1 Uhr und 5 Uhr zusätzlich ein Nachtzuschlag erforderlich sei (oder sein könne), setzen sie keinen falschen Anschein, welcher die Erkundungspflichten des Reisenden zu diesem Punkt entfallen lässt.
29. Dann können vom Reisenden ohne gültiges Billett bzw. ohne gültigen Nachtzuschlag auch die vorgesehenen Zuschläge erhoben werden.
30. c) Irreführende positive Aussagen zur Gültigkeit:
31. Wird ein Gleis 7-Abo so beworben, dass man von 19 bis 5 Uhr kostenlos in der 2. Klasse unterwegs sei - und das auf dem gesamten Streckennetz der SBB sowie bei weiteren privaten Transportunternehmen, lässt der so erweckte Anschein aus Sicht des Kunden eine weitergehende Erkundungspflicht bezüglich dieser Angabe entfallen, weshalb das Transportunternehmen den Anschein beim betroffenen Kunden beseitigen muss, bevor es berechtigt sein kann, vom Kunden einen Zuschlag wegen Reisens ohne gültigen Fahrausweis zu erheben.
32. Die Beseitigung eines solchen Anscheins könnte bei Abonnementsinhabern beispielsweise durch ein geeignetes Schreiben beseitigt werden.
33. Bei Reisenden, die heute ein Gleis 7-Abo erwerben, wird ein entsprechender irreführender Anschein unter www.gleis7.ch anders als noch im Februar 2013 nicht mehr geweckt.
34. Da die SBB in den oben aufgeführten Fällen ihre Nebenpflichten aus ihrer Transportpflicht verletzt und eine massgebliche Ursache dafür gesetzt haben, dass der bzw. die Reisende ohne gültigen Nachtzuschlag angetroffen wurde, scheidet auch die Möglichkeit aus, den Reisenden den Mehraufwand in Rechnung zu stellen, der durch das Nachlösen des Nachtzuschlags entsteht.
35. Hingegen sind die SBB befugt, vom Reisenden, der über keinen gültigen Nachtzuschlag verfügt, zu verlangen, sich über seine Identität auszuweisen, sofern dies erforderlich ist, um für den Nachtzuschlag Rechnung zu stellen, oder um in den Fallgruppen b und c überprüfen zu können, ob der

Reisende tatsächlich erstmals geltend macht, von der Nachzuschlagspflicht nichts gewusst zu haben.

36. Auch ist es den Transportunternehmen unbenommen, einen Nachlösezuschlag für die Erhebung des Nachzuschlags im Tarif zu verankern und in den Fällen zu erheben, in denen das TU keine Ursache dafür gesetzt hat, dass der Reisende ohne Nachzuschlag angetroffen wurde.
37. Zusammenfassend ergibt sich, dass die SBB von Reisenden 2 und 3 zu Unrecht einen Zuschlag von Fr. 50.- bzw. Fr. 70. verlangt haben. Sie sind aufsichtsrechtlich anzuweisen, diese Zuschläge zurückzuerstatten.
38. Die SBB haben durch ihr Verhalten den Erlass der vorliegenden Verfügung erforderlich gemacht, weshalb ihnen gestützt auf Artikel 1, 2 und 6 der Gebührenverordnung BAV (SR 742.102) eine Gebühr nach Zeitaufwand in Höhe von Fr. 1'400.- aufzuerlegen ist.

III. verfügt:

1. Die SBB werden aufsichtsrechtlich angewiesen, in folgenden Fällen auf die Erhebung von Zuschlagsforderungen wegen Reisens ohne gültigen Fahrausweis zu verzichten, sofern der Reisende abgesehen vom Nachzuschlag über einen gültigen Fahrausweis verfügt:
 - a) wenn der Reisende sein Billett zu einem Zeitpunkt oder mit einem Gültigkeitsbeginn gekauft hat, der eine Nutzung eines nachzuschlagspflichtigen Kurses erwarten lässt;
 - b) wenn der Reisende mit einem Billett, welches nicht erkennen lässt, dass es in der Nacht nicht ohne Nachzuschlag zur Reise berechtigt, erstmals geltend macht, er habe nicht gewusst, dass er in diesem Tarifverbund einen Nachzuschlag benötige;
 - c) wenn der Reisende auf dem Streckennetz der SBB erstmals geltend macht, er sei aufgrund irreführender Bewerbung des Gleis 7-Abos davon ausgegangen, dass er keinen Nachzuschlag benötige. Dies gilt nur, wenn das Abo im Zeitraum seiner irreführenden Bewerbung gekauft wurde.
2. Die SBB werden aufsichtsrechtlich angewiesen, der Reisenden 2 den Zuschlag in Höhe von Fr. 50.- und der Reisenden 3 den Zuschlag in Höhe von Fr. 70.- zurückzuerstatten.
3. Den SBB wird eine Gebühr von Fr. 1'400.- auferlegt. Der Betrag ist fällig 30 Tage nach der Eröffnung bzw. im Falle der Anfechtung mit ihrer Rechtskraft. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage vom Eintritt der Fälligkeit an. Der Betrag ist dem BAV gemäss der separat folgenden Rechnung zu überweisen.

Bundesamt für Verkehr

Peter König, Fürsprecher
Leiter der Sektion Recht

Rechtsmittelbelehrung:

Gemäss Artikel 50 VwVG (SR 172.021) kann gegen diese Verfügung innerhalb von 30 Tagen nach deren Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Gemäss Artikel 20 VwVG beginnt die Beschwerdefrist bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag zu laufen. Der Stillstand der Fristen richtet sich nach Artikel 22a VwVG.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Die Beschwerdeschrift ist vom Beschwerdeführer oder seinem Vertreter zu unterzeichnen; ein allfälliger Vertreter hat sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Die Kostentragung im Beschwerdeverfahren richtet sich nach Artikel 63 VwVG.

Eingeschrieben zu eröffnen an:

- Schweizerische Bundesbahnen, Personenverkehr, [REDACTED]
[REDACTED]

Beilage:

- Verteiler

Kopie z.K. an:

- VöV, Dählhölzliweg 12, 3000 Bern 6
- Reisende 1, 2 und 3 (gemäss Verteiler)
- [REDACTED]

Intern per Zeiger an:

- [REDACTED]